

Allgemeine Einkaufsbedingungen des Klinikums Nürnberg (KN) nachfolgend „AEB“ genannt

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Bei diesen AEB handelt es sich um Zusätzliche Vertragsbedingungen des Klinikums Nürnberg (KN) i. S. v. § 1 Nr. 2 d VOL/B. Sie gelten für Verträge über Leistungen, wie insbesondere für Dienst-, Kauf- und Werkverträge sowie für Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen i. S. d. VOL/B.

1.2 Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gelten als Bestandteil des Vertrages: a) die Leistungsbeschreibung b) etwaige Besondere Vertragsbedingungen des KN c) etwaige Ergänzende Vertragsbedingungen des KN d) diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen e) die technischen und Fachvorschriften für die jeweilige Leistung und f) die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B). Bei Widersprüchen im Vertrag gelten die Vertragsbestandteile in vorgenannter Reihenfolge.

1.3 Die AEB gelten nur gegenüber Unternehmern i. S. d. § 14 BGB, d. h. natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

1.4 Diese AEB gelten auch für alle zukünftigen Verträge über Leistungen gem. Ziffer 1.1 mit dem KN.

1.5 Diesen AEB entgegenstehenden, widersprechenden oder hiervon abweichenden AGB des Vertragspartners wird ausdrücklich widersprochen. Diese gelten auch dann nicht, wenn in Kenntnis solcher AGB Leistungen vorbehaltlos angenommen oder bezahlt werden.

1.6 Alle Vereinbarungen, die zwischen dem KN und dem Vertragspartner zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, müssen schriftlich erfolgen.

2. Angebot, Angebotsunterlagen

2.1 Wenn der Vertragspartner vom KN unterbreitete Angebote nicht innerhalb einer Frist von 5 Werktagen ab Zugang annimmt, gilt die Annahmeerklärung des Vertragspartners als neues Angebot, welches das KN innerhalb einer Frist von 14 Tagen erneut annehmen oder ablehnen kann.

2.2 Auf unverbindliche Anfragen des KN hat der Vertragspartner ein unverbindliches und kostenloses Angebot abzugeben. Eine Vergütung für die Ausarbeitung eines Angebotes und für Proben oder Muster wird nicht gewährt.

2.3 Proben und Muster, nach denen keine Bestellung erfolgt, können innerhalb von 24 Werktagen nach Ablauf der Annahmefrist zurückgefordert werden, soweit sie bei der Prüfung des Angebotes nicht verbraucht wurden. Die Kosten der Rücksendung sowie die Gefahr des Untergangs trägt der Vertragspartner. Nach Ablauf der Rückforderungsfrist werden die Proben und Muster nicht mehr aufbewahrt.

2.4 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich das KN Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und sind unaufgefordert zurückzugeben, sobald sie für die weitere Abwicklung nicht mehr benötigt werden.

3. Preise

3.1 Die in einem Angebot ausgewiesenen Preise sind bindend und gelten im Zweifel einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, die vom Vertragspartner grundsätzlich gesondert ausgewiesen werden soll.

3.2 Sind in einem Angebot des KN keine Preise angegeben, gelten zunächst die dem KN bisher bekannten Preise des Vertragspartners, andernfalls dessen zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Listenpreise mit den handelsüblichen Abzügen.

3.3 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung enthält der Preis die Kosten für die Lieferung einschließlich Verpackung.

3.4 Der Vertragspartner ist, falls in der Leistungsbeschreibung nichts anderes bestimmt ist, auf schriftliches Verlangen von KN verpflichtet, Abweichungen bis zu maximal 10 v. H. der ursprünglich vorgesehenen Auftragssumme ohne Änderung der Grundlagen für die Preisberechnung anzuerkennen.

4. Ausführung, Gefahrübergang, Dokumente

4.1 Der Vertragspartner hat die Leistung im Ganzen zu bewirken. Zu Teilleistungen ist er nicht berechtigt, soweit das KN sich nicht im Voraus mit der Teillieferung schriftlich einverstanden erklärt hat.

4.2 Zu liefernde Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien müssen möglichst umweltfreundlich sein und sind nur im erforderlichen Umfang zu verwenden. Die Rücknahme der Verpackung erfolgt kostenlos auf Wunsch des KN, soweit dies unverzüglich nach Lieferung gewünscht wird. Die Lieferung erfolgt auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners.

4.3 Der Vertragspartner sichert zu, dass sämtliche Leistungen dem neuesten Stand des Wissens, der Technik und der Wissenschaft, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden der Bundesrepublik Deutschland und der EU entsprechen.

4.4 Die Qualität der dem KN übergebenen Muster oder Proben gilt als zugesicherte Eigenschaft.

4.5 Der Lieferant hat die Qualität seiner Leistungen ständig zu überwachen. Vor der jeweiligen Lieferung der Liefergegenstände wird der Lieferant sich vergewissern, dass die zur Lieferung bestimmten Liefergegenstände frei von Mängeln sind und den vereinbarten technischen Anforderungen entsprechen und uns dies schriftlich bestätigen.

4.6 Bis zur Abnahme des Vertragsgegenstandes verbleibt die Gefahr der Verschlechterung und des zufälligen Untergangs beim Vertragspartner.

4.7 Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren, Lieferscheinen, Regiebelegen bzw. Leistungsnachweisen und Rechnungen exakt die Bestellnummer des KN anzugeben. Unterlässt er dies, hat er daraus resultierende Nachteile, wie insbesondere Annahme- und Zahlungsverzögerungen zu verantworten. Die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches, welcher aus der fehlenden Angabe der Bestellnummer resultiert, ist ausgeschlossen.

5. Ausführungsfristen

5.1 Die vertraglich vereinbarten Ausführungstermine sind verbindlich. Mit Ablauf des Ausführungstermins kommt der Vertragspartner ohne Mahnung in Verzug.

5.2 Maßgeblich für die Einhaltung des Ausführungstermins ist der Eingang der abgeladenen Ware bei der vom KN genannten Empfangs- und Verwendungsstelle bzw. die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen, schriftlich protokollierten Abnahme.

5.3 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung erfolgt die Entgegennahme der Leistung nur montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

5.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, das KN unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, die zur Überschreitung der vereinbarten Lieferzeit führen.

5.5 Im Falle des Lieferverzuges stehen dem KN die gesetzlichen Ansprüche zu.

6. Mängeluntersuchung, Gewährleistungsansprüche

6.1 Das KN ist verpflichtet, bei einem Kaufvertrag die gelieferte Ware innerhalb angemessener Frist auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen und einen sich zeigenden Mangel dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen.

6.2 Entspricht bei einem Kauf-, Werk- oder sonstigen Vertrag die Leistung nicht den vertraglich vereinbarten Bedingungen, so steht dem KN unbeschadet weiterer Ansprüche das Recht zu, die Abnahme zu verweigern.

6.3 Stellt sich bei der Überprüfung heraus, dass die Leistung nicht der vertraglichen Vereinbarung entspricht, so sind etwaige zusätzliche Aufwendungen vom Vertragspartner zu tragen.

6.4 In jedem Falle stehen dem KN die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, soweit gesetzlich keine längere Verjährungsfrist gilt.

7. Rechnungen, Zahlungsbedingungen

7.1 Rechnungen müssen prüffähig sein, den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, die Bestellnummer des KN angeben und die gesetzliche Mehrwertsteuer gesondert ausweisen. Zur Rechnungsprüfung sind erforderliche Unterlagen wie Leistungs- und Liefernachweise, Regiezettel und Rechnungen beizufügen.

7.2 Zahlungen erfolgen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, nach Wahl des KN entweder innerhalb von 21 Tagen mit 3 % Skonto oder binnen 30 Tagen netto, gerechnet jeweils ab Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung nach Erfüllung der Leistung.

7.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem KN im gesetzlichen Umfange zu. Sollte das KN in Zahlungsverzug geraten, kann der Vertragspartner erst nach Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurücktreten. Rechnungen die nicht entsprechend Ziffer 7.1 vollständig sind, begründen keinen Zahlungsverzug.

8. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

8.1 Soweit der Vertragspartner für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, das KN insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

8.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, sich mindestens für die Dauer der Geschäftsbeziehung gegen alle Risiken aus der Produkthaftung in angemessener Höhe zu versichern und dem KN auf Verlangen die Versicherungspolice und Zahlungsbelege zur Einsicht vorzulegen.

9. Schutzrechte

9.1 Der Vertragspartner garantiert, dass durch seine Leistung und deren Verwendung keine Patente, Lizenzen oder sonstigen Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Für die Verletzung von Schutzrechten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haftet der Vertragspartner nur, wenn ihm ersichtlich ist, dass die Leistung durch KN in dem betroffenen Land eingesetzt wird.

9.2 Wird das KN von einem Dritten wegen der in Ziffer 9.1 genannten Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Vertragspartner verpflichtet, das KN auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen sowie allen notwendigerweise erwachsenden Aufwendungen aus oder im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme freizustellen.

9.3 Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt zehn Jahre ab Erbringung der Leistung durch den Vertragspartner.

10. Zusätzliche Bedingungen für medizinisch-technische Geräte, Medizinprodukte

10.1 Der Vertragspartner sichert zu, dass die von ihm zu erbringenden Leistungen am Tage der Übergabe bzw. Abnahme mit den Bestimmungen des MPDG, den allgemeinen Regeln der Technik und der Arbeits- und Unfallverhütungsvorschriften in Einklang stehen.

10.2 Für Medizinprodukte nach § 3 MPDG ist am vom KN zu bestimmenden Betriebsort bei der Erstinbetriebnahme eine Funktionsprüfung durchzuführen und die benannten Personen nach § 4 MPBetreibV in der Handhabung zu unterweisen. Die Durchführung der Funktionsprüfung und die Einweisung der benannten Personen sind zu belegen.

10.3 Solchen Geräten hat der Vertragspartner jeweils 2 Betriebsanleitungen in deutscher Sprache beizufügen. Darüber hinaus ist dem KN bis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung schriftlich mitzuteilen, in welchem Umfang regelmäßige Kontrollen und Wartungen für das Gerät erforderlich sind.

10.4 Der vertraglich vereinbarte Preis beinhaltet auch die Vergütung für die Erfüllung der in diesem Abschnitt geregelten Verpflichtungen des Vertragspartners.

11. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Geheimhaltung

11.1 Sofern das KN Teile, Reproduktionen, Pläne, Muster und Rezepturen beim Vertragspartner beistellt, behält es sich hieran das Eigentum vor. Sie sind unentgeltlich vom Vertragspartner aufzubewahren, zu warten und zu schützen. Auf Anforderung oder spätestens vier Wochen nach Abwicklung des Vertrages sind sie an das KN, ohne Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, zurückzugeben.

11.2 Werden beigestellte Sachen mit anderen Produkten vermischt oder verarbeitet, so erfolgt dies für das KN. Es gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner dem KN an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sache (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen Sachen überträgt.

11.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Vertragsschluss vertraulich zu behandeln und alle erhaltenen Informationen geheim zu halten und in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit dem KN erst nach dessen schriftlicher Zustimmung hinzuweisen. Subunternehmer sind entsprechend zu verpflichten.

12. Beendigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund

12.1 Das KN kann unbeschadet der Rechte aus § 8 VOL/B oder anderen gesetzlichen Regelungen vom Vertrag auch zurücktreten oder diesen mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Vertragspartner seine Pflicht zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung verletzt.

12.2 Für die Abwicklung des Vertrages gilt in diesem Falle § 8 Nr. 3 VOL/B entsprechend. Weitere gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

13. Beendigung des Vertragsverhältnisses infolge Unzuverlässigkeit

13.1 Das KN kann vom Vertrag auch zurücktreten oder diesen mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Vertragspartner vorsätzlich unzutreffenden Erklärungen über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben hat oder wenn ihm schwere Verfehlungen wie die versuchte oder vollendete Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) und Bestechung (§ 334 StGB) – als solche gilt insbesondere auch jede Vorteilsgewährung oder Bestechung eines Mitarbeiters des KN – oder Straftaten wegen der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung nachzuweisen sind.

13.2 Macht das KN von diesen zusätzlichen Rücktritts- oder Kündigungsgründen Gebrauch, ist es berechtigt, bisherige Leistungen zurückzugeben und dafür bereits erbrachte Gegenleistungen zurückzufordern. Ist die Rückgabe der Gegenleistung durch den Vertragspartner nicht möglich, hat dieser deren Wert zu ersetzen. Gewährt das KN bereits erbrachte Leistungen nicht zurück, hat es den Vertragspartner mit dem anteiligen Vertragspreis zu vergüten.

13.3 Erweist sich der Vertragspartner als unzuverlässig in diesem Sinne, hat er eine Vertragsstrafe zu zahlen, die dem 10-fachen Wert des versprochenen oder gewährten Vorteils bzw. der Aufwendungen oder des verursachten oder beabsichtigten Schadens entspricht, höchstens jedoch 10 % der mit dem KN vereinbarten Netto-Auftragssumme. 10 % der Netto- Auftragssumme sind auch zu zahlen, wenn die Vertragsstrafe in der zuvor geschilderten Weise nicht berechnet werden kann.

14. Schadensersatz bei Beendigung aus wichtigem Grund oder Unzuverlässigkeit

14.1 Wird der Vertrag vom KN nach Nr. 12 oder 13 aus einem vom Vertragspartner zu vertretenden Grund beendet, so hat der Vertragspartner alle Schäden zu ersetzen, die dem KN hierdurch entstehen. Im Übrigen bleiben daneben die gesetzlichen Regelungen über Rücktritt und Kündigung unberührt.

15. Abtretungsverbot

Die Abtretung einer gegenüber dem KN bestehenden Forderung aus diesem Vertrag ist unwirksam.

16. Gerichtsstand, Erfüllungsort

16.1 Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Nürnberg.

16.2 Erfüllungsort für die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist, soweit nichts Anderes ausdrücklich schriftlich geregelt wurde, der Geschäftssitz des KN, d. h. Nürnberg.

17. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Vielmehr werden die Vertragsparteien eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Regelungszweck möglichst nahekommt.

Stand: Januar 2022